

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Der Bürgermeister



Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ♦ PF 7 ♦ 15558 Rüdersdorf bei Berlin

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost –
Genehmigungsverfahrensstelle
Müllroser Chaussee 50

15236 Frankfurt (Oder)

Hausanschrift: Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin

Telefon: (03 36 38) 85 303
Telefax: (03 36 38) 26 02
E-Mail: buergermeister@ruedersdorf.de
Internet: www.ruedersdorf.de

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Nachrichten!

Rüdersdorf bei Berlin, 12.07.2013

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsantrag der Firma Vattenfall NEW ENERGY ECOPOWER GmbH Änderung der Abfallverbrennungsanlage IKW Rüdersdorf nach §16 BImSchG

Reg.-Nr. G02913 - Behördenbeteiligung

**Ihr Schreiben vom 12.06.2013, eingegangen am 17.06.2013
Gesch.Z.: RO 1.2 – G 02913**

Stellungnahme der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zum oben genannten Genehmigungsantrag geben wir fristgerecht unsere Stellungnahme ab. Gegen diesen Antrag erheben wir

Einwendungen

die wir im Folgenden begründen.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns vorbehalten, weitere Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 6.9.2013 nachzureichen.

Eine Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB wird durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin mit diesem Schreiben als Anlage parallel abgegeben.

...

1. Betroffenheit

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erwartet aufgrund des Antrags Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf das Schutzgut "Luft" und in daher auf die in der Gemeinde lebenden Bürgerinnen und Bürger. Die Auswirkungen auf die Luft sind zum Teil grundsätzlicher Art und wären vermeidbar.

Die nachteiligen Auswirkungen würden folgende Eigentumspositionen der Gemeinde verletzen:

- Kindergarten „Sonneneck“ im OT Lichtenow,
- Kindergarten „Zwergenschloß“ im OT Herzfelde,
- Kindergarten „Sonnenschein“ im OT Hennickendorf,
- Grundschule „Am Stienitzsee“ im OT Hennickendorf,
- Grund- und Oberschule Rüdersdorf,
- Grundschule Tasdorf,
- Kulturhaus Rüdersdorf und Museumspark der Baustoffindustrie,
- Jugendclub „Notausgang“,
- diverse Seniorentreffs und Heimatmuseen in allen Ortsteilen,
- Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH sowie Kommunale Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hennickendorf mbH.

2. Mängel im Genehmigungsantrag

2.1 Erweiterung des Abfallannahmekatalogs

Vattenfall beantragt, auch unbehandelte Abfälle anzunehmen.

Die bestehende, genehmigte Müllverbrennungsanlage wurde unter der Maßgabe gebaut, dass sie spezielle Abfälle verbrennt, die vor der Anlieferung zu sogenannten "Ersatzbrennstoffen" aufbereitet werden. Auf diese Abfälle ist die Abgasreinigung ausgelegt worden.

Die Abgasreinigung besteht daher aus einer kostengünstigen "trockenen" Reinigungsstufe. In dieser Reinigungsstufe werden Sorptionsmittel zudosiert (Natriumbicarbonat und Aktivkohle), um Schadstoffe aus dem Abgas abzutrennen. Trockene Abgasreinigungsstufen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Emissionsspitzen nur begrenzt reagieren können.

Bei einer Vorsortierung und Beprobung der momentan genehmigten Abfallfraktionen ("Ersatzbrennstoffe") ist die Abtrennung besonders schadstoffreicher Müllfraktionen (beispielweise Elektronikschrott) möglich. Die Wahrscheinlichkeit illegaler Untermischungen ist bei Müll, der als "Ersatzbrennstoff" aufbereitet wird, gegenüber unbehandeltem Müll deutlich geringer, da entweder Vorsortierungen erfolgen oder Müll von einer definierten Industrie stammt, in der besonders schadstoffhaltige Müllarten unwahrscheinlich sind.

Die Erweiterung des Abfallannahmekataloges vergrößert daher das Risiko, dass schadstoffreiche Müllarten mit verbrannt werden und unerwünschter, illegaler Müll vorkommt.

Bei illegalen Entsorgungen ist besonders quecksilberhaltiger Müll relevant, da Quecksilber bei der Verbrennung vollständig flüchtig wird und in das Abgas gelangt. Das derzeit im IKW installierte "trockene" Abgasreinigungsverfahren weist eine begrenzte Reinigungskapazität auf. Spitzenemissionen von Quecksilber führen schnell zum "Durchbruch" der Emissionen und damit zur Überschreitung von Grenzwerten und entsprechenden Gesundheitsrisiken.

Wir fordern daher aufgrund der gegenüber nassen Abgaswäschern geringeren Reinigungsleistung des installierten trockenen Abgasreinigungsverfahrens,

besondere Vorsorge gegen Quecksilberspitzenbelastungen zu treffen, in dem mit Schwefel vordotierte Aktivkohle stets vorrätig gehalten wird und ohne Verzögerung einsetzbar ist.

Durch diese Maßnahme kann die Risikoerhöhung, die mit der Erweiterung des Abfallartenkataloges verbunden ist, gemindert werden.

Die Gemeinde Rüdersdorf forderte bereits 2006 die Vorratshaltung von schwefeldotierter Aktivkohle aufgrund des beantragten trockenen Reinigungsverfahrens. Bei Genehmigung des Antrags auf Verbrennung von unbehandeltem Abfall sehen wir eine umso größere Notwendigkeit für diese Maßnahme, damit Bürgerinnen und Bürger keinem vermeidbaren Risiko ausgesetzt werden.

Wir halten es für sinnvoll, aufgrund des erhöhten Risikos der eingetragenen Abfälle, eine kontinuierliche Probenahme von Dioxinen und Furanen (PCDD/F) sowie von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) einzuführen, die 4-

wöchentlich analysiert wird. Hinsichtlich der PAK sollten dieselben Stoffe analysiert werden, wie sie in der 17.BImSchV vom 2. Mai 2013 genannt werden. Dadurch kann die Einhaltung des Grenzwertes besser kontrolliert werden, als mit der bisher angeordneten einmaligen Messung von Dioxinen und Furanen im Jahr. Wir fordern somit die

Anordnung einer kontinuierlichen Probenahme für PCDD/F und PAK, verbunden mit einer alle 4 Wochen stattfindenden Analyse der Proben.

2.2 Kapazitätserweiterung um 20.000 Tonnen Abfall pro Jahr (8%) auf max. 270.000 t/a bzw. 5,2 Tonnen pro Stunde (15%) auf max. 40 t/h, Abgaserhöhung um max. 20%

Durch die beantragte Erhöhung der Abfallmenge sowie der schadstoffhaltigen Abgasmenge um 20% unter Beibehaltung der bisherigen Grenzwerte wird die gesundheitliche Belastung in der Gemeinde erhöht.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat im Jahr 2006 mit der Firma Vattenfall eine Vereinbarung über die Minderung der jährlichen Gesamtemissionsmengen getroffen. Die Emissionsreduzierung wurde bisher von der Firma Vattenfall eingehalten. Die real gemessenen Emissionswerte lagen z.B. 2010/2011 laut Umwelterklärung für Staub mit 620 kg/a um 93% unter der Vereinbarung (8.651 kg/a).

Durch den Antrag würden wesentlich höhere Emissionen erlaubt, als mit Vattenfall vereinbart, z.B. mehr als die doppelte Staubmenge (20 Tonnen pro Jahr, 55 kg pro Tag) und eine um 66% höhere Quecksilbermengen (60 kg pro Jahr, 160 g pro Tag).

Daher wird gefordert, die derzeit genehmigten Grenzwerte im Abgas für wesentliche Schadstoffe (Staub, Stickstoffoxide, Quecksilber, Dioxine und Furane) abzusenken, um keine vermeidbare Zusatzbelastung zuzulassen. Die installierte Technik lässt eine Absenkung der Abgasemissionswerte zu, wie die Umwelterklärungen von Vattenfall zeigen.

Die 17.BImSchV schreibt seit dem 2. Mai 2013 vor, dass in neuen und wesentlich geänderten Anlagen ab 2016 ein Staubgrenzwert von 5 mg/Nm³ im Abgas, gemessen als Tagesmittelwert, eingehalten werden muss. Dieser Tagesmittelwert ent-

spricht dem Stand der Technik, daher halten wir eine sofortige Einführung bei wesentlicher Änderung für nötig.

Wir fordern, einen Staub-Grenzwert von 5 mg/Nm³ im Tagesmittel festzusetzen, um keine vermeidbaren Zusatzemissionen zuzulassen.

Für Stickstoffoxide verlangt die 17.BImSchV seit 2. Mai 2013 für neue und wesentlich geänderte Anlagen ab 2016 den Grenzwert im Tagesmittel von 150 mg/Nm³ und ab 2019 den Jahresmittelwert von 100 mg/Nm³ einzuhalten. Um keine vermeidbaren Zusatzemissionen zu ermöglichen halten einen Grenzwert im Jahresmittel von 130 mg/Nm³ für angemessen, aufgrund der wesentlichen Änderung einzuführen.

Wir fordern, einen Stickstoffoxide-Grenzwert von 130 mg/Nm³ im Jahresmittel festzusetzen, um keine vermeidbaren Zusatzemissionen zuzulassen.

Für Quecksilberemissionen sieht die 17.BImSchV vom 2. Mai 2013 für neue und wesentlich geänderte Anlagen ab 2019 einen Grenzwert im Jahresmittel von 0,01 mg/Nm³ vor. Wir halten es für angemessen, diesen Grenzwert aufgrund der wesentlichen Änderung bereits jetzt vorzuschreiben.

Wir fordern, einen Quecksilber-Grenzwert von 0,001 mg/Nm³ im Jahresmittel festzusetzen, um keine vermeidbaren Zusatzemissionen zuzulassen.

2.3 Eisenmetallabscheidung für die Schlacke

Es werden keine Einwendungen gegen diesen Antrag erhoben.

2.4 "Anpassung" der Annahmekontrolle und Annahmekriterien

Die sachgerechtere Bezeichnung dieses Antragsteils müsste lauten: Einstellung der Annahmekontrolle und Abschwächung der Grenzwerte bei Abfallannahme. Die Einstellung der Annahmekontrolle würde damit einer konventionellen Müllverbrennungsanlage entsprechen.

Bisher führt die Annahmekontrolle zu einer zwangsweisen Sichtung des Abfalls und zu einer – wenn auch nachträglichen – Ahndung von Anlieferern, die Abfälle liefern, die nicht den Annahmekriterien entsprechen. Da die Anlieferer dies wissen, ist die Gefahr erhöhter Schadstoffeinträge gemindert. Bei einem Wegfall der Annahmekontrolle erhöht sich für die Gemeinde das Risiko der Anlieferung besonders schadstoffreicher Fraktionen (z.B. Elektronikschrott) sowie illegaler eingetragener Abfallarten (gefährliche Abfälle).

Wir fordern daher, die Annahmekontrolle zur Risikominderung beizubehalten.

2.5 Anpassung des Verfahrens des Radioaktivitätsalarms

Es wird beantragt, nur noch eine Behörde informieren zu müssen (Landesamt für Arbeitsschutz – Abteilung Strahlenschutz).

Dies hat den Nachteil, dass bei Detektierung eines radioaktiven Abfallbestandteils keine Umwelt- bzw. spezifische Abfallfachbehörde des Landes mehr eingeschaltet wird und die Gemeinde Rüdersdorf über den Vorfall gar nicht informiert wird.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat – ebenso wie das Landesumweltamt – ein berechtigtes Interesse an der Information über radioaktive Abfälle, die im IKW Rüdersdorf gefunden werden, sowie an der Information über eingeleitete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.

Wir fordern daher, die bisherigen Informationspflichten beizubehalten.

2.6 Kurzzeitiges Abstellen von Ballen (ballierten Abfällen) auf der Sichtungsfäche

Das Abstellen von abfallhaltigen Ballen soll unter dem Dach der Sichtungsfäche erfolgen.

Die Sichtungsfäche hat keine spezielle Sickerwassererfassung. Abfallballen sind dort nicht vollständig gegen Regeneinwirkung geschützt. Wenn die Ballen beschädigt werden, kann es daher zur Auswaschung von Schadstoffen kommen, die das

Grundwasser gefährden. Im Sommer kann es bei beschädigten Ballen zur Emission von Stäuben kommen.

Die größte Gefahr geht von einer Selbstentzündung der Ballen aus; für einen Brandfall sind auf der Fläche keine Schutzmaßnahmen installiert oder geplant.

Wir fordern daher zur Risikominderung gegen Emissionen und zur Brandvorsorge eine Einhausung der Sichtungsfäche und die Ausstattung mit Brandschutz- und Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Unterdruck mit Lufteinzug in den Bunker).

2.7 Zeitweilige Lagerung von Big-Bags mit Filterstaub und Kesselasche auf der Sichtungsfäche bei Revision, Reparatur, Reinigung u.a. besonderen Zuständen

Für diesen Antrag gilt ebenso wie unter 2.6 erläutert, dass die Sichtungsfäche keine besondere Vorkehrung zur Sickerwassererfassung hat und daher ein Risiko hinsichtlich des Eintritts von Schadstoffen in das Grundwasser besteht.

Brandrisiken gehen von Filterstaub und Kesselasche üblicherweise nicht aus, es sei denn, es handelt sich um teilweise verbrannte Kesselasche (wie sie z.B. beim Beginn des Betriebs entstand, als ein Wärmetauscherrohr im Verbrennungsraum geplatzt ist). Wir fordern, auszuschließen, dass derartige Abfälle in Big-Bags gelagert werden dürfen.

Wir fordern für alle übrigen Abfälle vor einer Big-Bags-Lagerung auf der offenen Sichtfläche die vollständige Einhausung und Brandschutz- sowie Emissionsminderungsmaßnahmen.

Abschließend möchte ich für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin darauf hinweisen, dass wir in dieser Angelegenheit durch das Sachverständigenbüro „Ökopol GmbH“, und hier speziell durch Herrn Christian Tebert, betreut werden. Wir bitten Sie daher ausdrücklich darum, auch Anfragen bzw. Schriftwechsel, welcher direkt über das Büro läuft, zu akzeptieren und entsprechend zu bearbeiten.

Darüber hinaus halten wir es für sehr wünschenswert und vor allem bürgerfreundlich, wenn die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist auch über das Internet abrufbar wären und erklären uns hiermit bereit, neben der Internetpräsenz des Landesumweltamtes auch die Homepage der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

André Schaller
Bürgermeister

Anlage (Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Abs. 2 BauGB)